

## **Vereinbarung**

zwischen der

### **Universität Zürich (UZH)**

Philosophische Fakultät (PhF), Rämistrasse 69, 8001 Zürich, vertreten durch die Universitätsleitung

und der

### **Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH Zürich)**

Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS), Rämistrasse 101, 8092 Zürich, vertreten durch die Schulleitung

und der

### **Pädagogischen Hochschule Zürich (PH Zürich)**

Hirschengraben 28, 8090 Zürich, vertreten durch die Hochschulleitung

betreffend den

## **Joint Degree Master-Studiengang Fachdidaktik Naturwissenschaften**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

#### **1. Gegenstand und Anwendungsbereich**

Diese Vereinbarung regelt die administrativen, organisatorischen und finanziellen Belange des spezialisierten Joint Degree Master-Studiengangs Fachdidaktik Naturwissenschaften (nachfolgend Studiengang genannt) an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PH Zürich), an der Universität Zürich (UZH) und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

#### **2. Grundlagen**

Die Zusammenarbeit orientiert sich an den minimalen Parametern für die Einrichtung der Master-Studiengänge in Fachdidaktik, die von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) gemeinsam mit der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) im Rahmen des schweizweit koordinierten Aufbaus von Fachdidaktik-Zentren erarbeitet wurden (vgl. Parameter für die Einrichtung der Fachdidaktik-Zentren, Dokument der CRUS und der COHEP mit Redaktionsstand 17.12.2007)

### **3. Trägerschaft**

Die PH Zürich, die PhF und das D-GESS sind gemeinsam Träger des Studiengangs, wobei der Studiengang administrativ der Abteilung Sekundarstufe II/Berufsbildung des Prorektorats Ausbildung der PH Zürich angegliedert ist.

Die Träger sind gemeinsam für den Studiengang verantwortlich. Sie werden durch die Prorektorin bzw. den Prorektor Ausbildung der PH Zürich, die Dekanin bzw. den Dekan der PhF sowie die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des D-GESS vertreten.

Die Aufsicht der einzelnen Träger über den Studiengang richtet sich nach den universitäts- bzw. hochschul-internen Kompetenzen.

Für den Studiengang wird ein Lenkungsausschuss gebildet.

### **4. Kooperationen**

Für die Durchführung des Studiengangs werden Kooperationen mit anderen Universitäten, Technischen Hochschulen und Pädagogischen Hochschulen der Schweiz angestrebt.

Der Lenkungsausschuss beschliesst entsprechende Kooperationen. Verträge werden gegebenenfalls durch die PH Zürich unterzeichnet.

### **5. Rechtsgrundlagen zum Studiengang**

Die Parteien regeln die Einzelheiten des Studiengangs im Einklang mit dieser Vereinbarung einvernehmlich. Sie erlassen die dafür an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule notwendige Reglementierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Bestimmungen und stellen sicher, dass keine Widersprüche zu den in dieser Vereinbarung genannten Dokumenten sowie zu den von den anderen Parteien geschaffenen rechtlichen Grundlagen entstehen.

### **6. Lehranteile**

Die PH Zürich, die UZH und die ETH Zürich sowie die allfälligen als Kooperationspartner am Studiengang beteiligten Hochschulen übernehmen Lehranteile des Studiengangs. Die Mehrheit der für den Master-Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte wird an der PH Zürich erworben.

Die Lehre erfolgt in der Regel im Rahmen der regulären Deputate und Verpflichtungen der PH Zürich, UZH und ETH Zürich.

Decken die regulären Veranstaltungen das Studienprogramm nicht vollumfänglich ab, entscheidet der Lenkungsausschuss über die Vervollständigung des Angebots.

### **7. Akademischer Titel**

Die PH Zürich, die Universität Zürich und die ETH Zürich verleihen gemeinsam den Titel „Master of Arts PHZH UZH ETH in Fachdidaktik Naturwissenschaften“. Die englische Übersetzung lautet „Master of Arts PHZH UZH ETH in Teaching Natural Sciences“.

## **8. Master-Urkunde, Diploma Supplement und Notenausweis**

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhalten drei Dokumente: eine Master-Urkunde, ein Diploma Supplement und einen Notenausweis (entspricht in der Terminologie der Universität Zürich bzw. ETH Zürich dem Zeugnis/Academic Record).

Auf der Master-Urkunde werden die drei Parteien mit Logo genannt. Sie wird unterzeichnet von Seiten der

- a) PH Zürich von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Prorektorin bzw. dem Prorektor Ausbildung;
- b) Universität Zürich von der Rektorin bzw. dem Rektor sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der PhF;
- c) ETH Zürich von der Rektorin bzw. dem Rektor sowie der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des D-GESS.

Im Diploma Supplement werden u. a. die Lehranteile der beteiligten Universitäten und Hochschulen inhaltlich und umfangmässig in ECTS-Punkten aufgeführt.

Der Notenausweis enthält die Ergebnisse sämtlicher für den Master-Abschluss angerechneten und bewerteten Studienleistungen sowie die dabei erzielte gewichtete Gesamtnote. Der Notenausweis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss. Zudem werden alle an der PH Zürich, an der Universität Zürich, an der ETH Zürich und allenfalls an weiteren Universitäten oder Hochschulen erbrachten, anerkannten Studienleistungen des Master-Studiums mit den zugehörigen ECTS-Punkten auf einem Beiblatt zum Notenausweis ausgewiesen.

Alle Dokumente werden von der PH Zürich wie folgt erstellt:

- a) Die Master-Urkunde auf Deutsch und auf Antrag mit englischer Übersetzung;
- b) das Diploma Supplement zweisprachig Deutsch/Englisch;
- c) der Notenausweis auf Deutsch und mit englischer Übersetzung.

## **9. Mitteilung von Studienresultaten, Vorgehen bei Unstimmigkeiten, Leistungsüberblick**

Die Mitteilung der Studienresultate und das Vorgehen bei Unstimmigkeiten werden in den Rechtsgrundlagen zum Studiengang geregelt.

Die Studierenden können jederzeit über eine Web-Applikation der PH Zürich einen Leistungsüberblick einsehen, der eine Aufstellung über die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Kreditpunkte und die Leistungsbewertungen enthält. Es werden sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Leistungen ausgewiesen. Wer den Leistungsüberblick als offizielles Dokument verwenden will, kann beim zuständigen Sekretariat der Abteilung Sekundarstufe II/Berufsbildung des Prorektorats Ausbildung der PH Zürich einen unterschriebenen Leistungsüberblick anfordern.

## **10. Rechtsschutz**

Zuständig für Rekurse ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Wiedererwägungsgesuche behandelt die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung der PH Zürich.

Falls Leistungen der UZH oder der ETH Zürich betroffen sind, werden diese zur Vernehmlassung eingeladen.

### **11. Vertraulichkeit**

Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, alle im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gewordenen innerbetrieblichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden und nicht auf andere Weise allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln und ohne schriftliche Zustimmung der anderen Parteien Dritten nicht zugänglich zu machen.

### **12. Schutz- und Nutzungsrechte**

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in individuellen Vereinbarungen, gelten bezüglich immateri-  
algüterrechtlicher Schutz- und Nutzungsrechte, die im Zusammenhang mit dem Studiengang entstehen, die Bestimmungen derjenigen Partei, deren Angehörige das entsprechende Werk geschaffen haben.

Bei gemeinsamen Schöpfungen stehen die Rechte den jeweiligen Berechtigten gemeinsam zu.

## **II. Studierende**

---

### **13. Bewerbung um Zulassung zum Studiengang**

Bewerbungen um Zulassung zum Studiengang werden bei der PH Zürich eingereicht. Die dafür zuständige Stelle wird in geeigneter Form bezeichnet.

### **14. Immatrikulation und Administration**

Die Studierenden, die zum Studiengang zugelassen sind, werden an der PH Zürich immatrikuliert und vom zuständigen Sekretariat der Abteilung Sekundarstufe II/Berufsbildung des Prorektorats Ausbildung bzw. der Kanzlei der PH Zürich administriert.

Die PH Zürich verpflichtet sich, die ihr im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung zugegangenen Informationen und Daten von Studieninteressierten und Studierenden vor unberechtigten Zugriffen im Rahmen der an der PH Zürich eingesetzten Sicherheitsvorkehrungen zu schützen. Geheimhaltungs- und Schutzpflicht bleiben auch im Falle der Auflösung dieser Vereinbarung bestehen.

Der Informations- und Datenaustausch zwischen den Parteien erfolgt unter Berücksichtigung der massgeblichen Gesetzgebung und beschränkt sich auf das für eine reibungslose Durchführung des Studiengangs Notwendige. Die Rechtsgrundlagen zum Studiengang regeln die Einzelheiten.

### **15. Benützung der Infrastruktur, Bezug von Leistungen**

Die Studierenden, die zum Studiengang zugelassen sind, erhalten den mit der Immatrikulation üblichen Zugang zur Infrastruktur und zu den für den Studiengang erforderlichen Leistungen der PH Zürich, der UZH und der ETH Zürich. Es wird ihnen eine Campus Card der PH Zürich sowie ETH-Karte und eine UZH-Card ausgestellt.

### III. Organisation

---

#### 16. Vertretung bei den Trägern

Die Anliegen des Studiengangs werden vertreten

- a) im Prorektorat Ausbildung der PH Zürich: von der Leitung der Abteilung Sekundarstufe II/Berufsbildung;
- b) in der PhF: von einer von der PhF ernannten verantwortlichen Person, die ein stimmberechtigtes Mitglied der PhF ist;
- c) im D-GESS: von einer vom D-GESS ernannten verantwortlichen Person, die ein stimmberechtigtes Mitglied des D-GESS ist.

#### 17. Studiengangsleitung

Die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung der PH Zürich bezeichnet in Absprache mit der PhF und dem D-GESS eine Studiengangsleiterin bzw. einen Studiengangsleiter aus dem Kreis der Dozierenden der PH Zürich.

Die bzw. der Studiengangsleitende ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente sowie für die operationelle Führung des Studiengangs und vertritt ihn nach aussen.

Die bzw. der Studiengangsleitende ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen zuhanden des Lenkungsausschusses;
- b) Bearbeitung von Wiedererwägungsgesuchen betreffend Leistungsbewertungen zuhanden des Prorektorats Ausbildung der PH Zürich;
- c) Antrag an den Lenkungsausschuss über die Zulassung bzw. Nichtzulassung von Studieninteressierten;
- d) Umsetzung des vom Lenkungsausschuss beschlossenen Studienprogramms;
- e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozentinnen und Dozenten.

#### 18. Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) der bzw. dem Studiengangsleitenden;
- b) der stv. Prorektorin bzw. dem stv. Prorektor Ausbildung oder der Abteilungsleitung Sekundarstufe II/Berufsbildung des Prorektorats Ausbildung der PH Zürich (sofern letztere nicht die Studiengangsleitung innehat);
- c) einer oder einem Dozierenden der PH Zürich, bezeichnet von der Prorektorin bzw. dem Prorektor Ausbildung der PH Zürich sowie
- d) je zwei Dozierenden der UZH und der ETH Zürich, bezeichnet von der jeweiligen Partei.

Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Die bzw. der Studiengangsleitende übt den Vorsitz aus.

Entscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Lenkungsausschuss ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs;
- b) Festlegung des Studienprogramms;
- c) Regelung und Organisation des Zulassungsverfahrens;
- d) Entscheidung über Anträge im Zusammenhang mit der Erbringung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen;
- e) Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung von Studieninteressierten;
- f) Beschlussfassung über Kooperationen;
- g) Kenntnisnahme des von der PH Zürich ausgearbeiteten Budgets;
- h) Genehmigung von Marketingmassnahmen für den Studiengang im Rahmen des von der PH Zürich beschlossenen Budgets;
- i) Erstellung eines Jahresberichtes zuhanden der Trägerschaft.

Der Lenkungsausschuss kann Aufgaben an die Studiengangsleitung oder die Abteilungsleitung Sekundarstufe II/Berufsbildung des Prorektorats Ausbildung der PH Zürich delegieren.

#### **19. Lehrkörper**

Der Lehrkörper besteht aus Dozentinnen und Dozenten der PH Zürich, der UZH und der ETH Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten, die als Dozentinnen und Dozenten an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind.

Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt nach den bei der jeweiligen Partei üblichen Verfahren.

### **IV. Finanzen**

---

#### **20. Semestergebühren und weitere Benutzungs- und Verwaltungsgebühren**

Die von den Studierenden zu bezahlenden obligatorischen und freiwilligen Semestergebühren sowie weitere Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden der PH Zürich gutgeschrieben.

#### **21. FHV-Beiträge**

Die PH Zürich stellt bei der EDK Antrag auf Beitragsberechtigung zur Mitfinanzierung des Studiengangs über die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV). Die FHV-Beiträge werden der PH Zürich gutgeschrieben.

#### **22. Drittmittel**

Allfällige Drittmittel werden der Abteilung Sekundarstufe II/Berufsbildung des Prorektorats Ausbildung der PH Zürich gutgeschrieben und gemäss den Bestimmungen der Weisung über Drittmittel an der Pädagogischen Hochschule Zürich verwaltet.

Die Abteilung Sekundarstufe II/Berufsbildung legt der PhF und dem D-GESS regelmässig Rechenschaft ab über den Stand der Einnahmen und Ausgaben. Die PhF und das D-GESS können jederzeit Einsicht verlangen.

### **23. Stipendien und Darlehen, Gebührenerlasse**

Die PH Zürich vergibt weder Stipendien noch Darlehen. Die Beantragung von Stipendien, Darlehen oder Schulgeld- bzw. Gebührenerlassen an der UZH und der ETH Zürich ist ausgeschlossen.

Anträge um Gebührenerlasse werden nach den an der PH Zürich geltenden Bestimmungen behandelt.

### **24. Kosten**

Die Kosten für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der regulären Deputate und Verpflichtungen trägt die jeweilige Partei.

Die Kosten für die Entwicklung von Lehrveranstaltungen ausserhalb bestehender Angebote der Parteien trägt die PH Zürich nach Aufwand. Sie kann ein Kostendach festlegen.

Die Kosten für die Durchführung von Lehrveranstaltungen ausserhalb bestehender Angebote der Parteien übernimmt die PH Zürich zu den bei der durchführenden Partei üblichen Vergütungssätzen für Lehraufträge.

Die Kosten für die Teilnahme im Lenkungsausschuss gehen zu Lasten der jeweiligen Partei.

Die PH Zürich übernimmt die Kosten für die Organisation und Administration des Studiengangs sowie für Marketingmassnahmen.

## **V. Weitere Bestimmungen**

---

### **25. Verfahren bei Uneinigkeit zwischen den Parteien**

Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien entscheiden deren Leitungsgremien gemeinsam, sofern innerhalb der Trägerschaft keine Einigung gefunden werden kann.

### **26. Dauer der Vereinbarung, Kündigungsfrist**

Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31. Juli gekündigt werden.

Vom Zeitpunkt der Kündigung an gilt:

a) Neuimmatrikulationen sind ausgeschlossen.

b) Für bereits immatrikulierte Studierende wird der laufende Studiengang bis zur Graduierung fortgeführt. Massgebend für die Dauer der Fortführung ist die geltende Regelstudiendauer. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Lenkungsausschuss Ausnahmen bewilligen.

### **27. Inkrafttreten**

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die drei Parteien in Kraft. (Der Beginn für die erstmalige Durchführung des Studiengangs ist auf das Herbstsemester 2011 vorgesehen.)

### 28. Änderungen der Vereinbarung

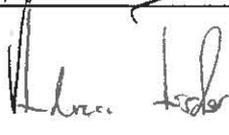
Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von den Parteien rechtsgültig unterzeichnet werden.

### 29. Abtretungsverbot

Die Übertragung von Forderungen aus dieser Vereinbarung ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Gegenparteien ausgeschlossen.

### 30. Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei Exemplaren ausgefertigt.

Universität Zürich	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich	Pädagogische Hochschule Zürich
Zürich, 4.4.2011	Zürich, 14.4.11	Zürich, 25.3.2011
		
Prof. Dr. Andreas Fischer, Rektor	Prof. Dr. Heidi Wunderli- Allenspach, Rektorin	Prof. Dr. Walter Bircher, Rektor
Zürich, 29.03.2011	Zürich, 18.4.11	Zürich, 28.3.2011
		
Prof. Dr. Bernd Roeck, Dekan PhF	Prof. Dr. Frank Schimmelfen- nig, Vorsteher D-GESS	Prof. Dr. Hans-Jürg Keller, Prorektor Ausbildung